

Auskunft über Ver- und Entsorgungsleitungen

Nr.:

Datum:

1. Basisdaten

Firma/Name _____

Anschrift: _____

Ort _____ Straße _____

Baubereich _____

Ort _____ Straße _____

2. Vorhaben

Bauvorhaben: _____ **Datum Baubeginn:** _____

Gas-/Wasserverlegung Straßenbau Boden-, Bausanierung

Kabelverlegung Baugrube Bohrungen, Pressungen, Baugrunduntersuchung

Kanalverlegung Baumpflanzung _____

3. Auskunft über Leitungen

In dem o.g. Baubereich sind :

- Trinkwasserleitungen im Plan Farbe Blau, nur zur Orientierung - Lage unklar !
- Abwasserleitungen im Plan Farbe Rot/Braun/Grün, nur zur Orientierung - Lage unklar !
- Kabel der Apoldaer Wasser GmbH im Plan Farbe Rot, nur zur Orientierung - Lage unklar !
- keine Leitungen bekannt Trinkwasserleitungen, nicht von der Apoldaer Wasser GmbH bewirtschaftet
- Abwasserleitungen, nicht von der Apoldaer Wasser GmbH bewirtschaftet

4. Wichtige Hinweise

Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit !

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.

Des Weiteren verweisen wir auf die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Kanäle und Rohrleitungen auf unserer

Homepage www.wasserapolda.de bzw. Merkblatt siehe Anhang.

Im Baubereich der Leitungen ist die Schutzstreifenbreite gemäß DVGW W 403 einzuhalten und der Schutz

von Leitungen nach DVGW W 315 zu beachten sowie die Mindestabstände gemäß Regelwerk einzuhalten.

Bei den Maßnahmen ist immer zu gewährleisten, dass bestehende Anlagen auch langfristig nicht beeinträchtigt werden können. Freigelegte Leitungen sind sicher zu schützen und Beschädigungen unverzüglich zu melden.

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die zutreffenden Arbeitssicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die DGUV Vorschrift 1 vom 01. Oktober 2014 - Grundsätze der Prävention sowie die BGV C22 in der Fassung vom Dezember 2010 - Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten, eingehalten werden.

5. Ansprechpartner

Bei unvorhergesehenen Situationen, Rückfragen, Terminabstimmungen (z.B. abweichende Lage der Leitungen) ist ein fachkundiger Vertreter zu informieren:

Ansprechpartner: Herr Höss

Tel.: 03644 539-125

E-Mail: info@wasserapolda.de

Diese Auskunft ist vom Tag der Ausstellung 6 Monate gültig.
(vorbehaltlich Trassenänderungen durch Baumaßnahmen)

Unterschrift

Merkblatt zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen

Einleitung

Dieses Merkblatt dient dazu, Unfälle und Schäden im Bereich von Leitungen sowie den zugehörigen Anlagen der Apoldaer Wasser GmbH und des Abwasserzweckverbandes Apolda (im Folgenden nur noch „Apoldaer Wasser GmbH“ genannt) zu vermeiden und dient als Arbeitsgrundlage in Zusammenarbeit mit anderen Trägern öffentlicher und privater Erschließungsanlagen.

Die Einhaltung der Bedingungen des Merkblattes hat bei allen Bauarbeiten an und um die Anlagen der Apoldaer Wasser GmbH zu erfolgen und sollte daher von allen Bauherren, insbesondere Ingenieur- und anderen Planungsbüros, Tiefbauunternehmen, Behörden und anderen Versorgungsträgern bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Generell gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Erforderlichenfalls fordert die Apoldaer Wasser GmbH, wie in der Folge ersichtlich, zusätzliche Maßnahmen zur Schadensprävention.

Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist verpflichtet im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für alle Arbeiten im Bereich von Leitungen und Anlagen (Schächte, Elektro- und MSR-Anlagen, Bauwerke, u.a.) die der Trinkwasserversorgung, der Rohwassergewinnung und der Abwasserentsorgung, einschließlich dazugehöriger Strom- und Steuerkabel, dienen und von der Apoldaer Wasser GmbH betrieben werden.

Festlegungen

1. Bei Tiefbauarbeiten aller Art im Versorgungs- bzw. Entsorgungsgebiet sowie dem Wassergewinnungsbereich der Apoldaer Wasser GmbH, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass unterirdische Anlagen vorhanden sein können. Die Einholung einer Leitungsauskunft ist daher vor Baubeginn zu veranlassen.
2. Vor geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Anlagen der Apoldaer Wasser GmbH, ist deren genaue Lage durch den Bauherrn zu markieren. Gegebenenfalls müssen Suchschachtungen des Bauherrn erfolgen. Vor-Ort-Termine sind abzustimmen wenn Unsicherheiten bestehen. Örtliche Einweisungen sind kostenpflichtig.
3. Die Überbauung und Überpflanzung der Anlagen der Apoldaer Wasser GmbH ist nicht gestattet.
4. Bei Querungen oder Parallelverlegungen anderer unterirdischer Medien zu Anlagen der Apoldaer Wasser GmbH sind (gemäß vorheriger Vereinbarung), nach Abschluss der Baumaßnahmen, neben Warnbändern in 2 verschiedenen Höhen, geeignete oberirdische Markierungen (farbige Säulen [TW-blau, AW-schwarz mit roten Streifen, Φ 110 mm, 2 m über Gelände], Hinweisschilder, o.ä.) zur örtlichen Kennung zu errichten.
5. Freigelegte Anlagen der Apoldaer Wasser GmbH sind zu sichern und mit äußerster Vorsicht zu behandeln. Die Ausübung von Druck- und Zugkräften auf Ver- und Entsorgungsleitungen sind generell zu unterlassen. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden (Tel.: 03644-5390 24 h besetzt).
6. Bei Einschätzung erhöhter Gefahr durch Bauarbeiten an den Ver- und Entsorgungsanlagen der Apoldaer Wasser GmbH kann auf Kosten des Bauunternehmers bzw. dessen Auftraggeber eine Aufsichtsperson für den Gefährdungszeitraum beigestellt bzw. von uns gefordert werden.

7. Im Zuge der Baumaßnahmen entferntes Trassenwarnband ist im Original zu ersetzen.
8. Armaturen, Elektroschränke, Kanaldeckel und Straßenkappen müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht verdeckt oder blockiert werden. Gleiches gilt für sämtliche Zuwegungen zu Anlagen der Apoldaer Wasser GmbH. Bei den Maßnahmen ist immer zu gewährleisten, dass bestehende Anlagen auch langfristig nicht beeinträchtigt werden können.
9. Kanaldeckel und Straßenkappen sind bei Straßen-/ Wegebaumaßnahmen an die Straßen-/Geländeoberkante anzugleichen.
10. Es sind folgende Mindestabstände zur Rohraußenkante einzuhalten:

Mindest- (Schutz) Abstände zu Bauwerken und anderen Leitungen	Waagrecht [m]	Senkrecht [m]	Regelwerk
Abstand zu Bauwerken	0,40 (1,00 bei Hauptleitungen) oder gemäß Dienstbarkeit 1,50 bei Leitungen > DN 400 1,00 bei allen Leitungen tiefer 2,50 m	0,20 (0,40 bei Hauptleitungen)	DVGW W 400-1
Parallelverlegung von Rohrleitungen und Kabeln	0,40 (1,00 bei Hauptleitungen) oder gemäß Dienstbarkeit 1,50 bei Leitungen > DN 400 1,00 bei allen Leitungen tiefer 2,50 m	-	DVGW W 400-1
Kreuzung mit anderen Rohrleitungen und Kabeln	-	0,20 (0,40 bei Hauptleitungen)	DVGW W 400-1
Abstand zu Bäumen	2,50	-	DVGW GW 125
Abstand zu Hochspannungs- Freileitungen und elektrifizierte Bahnstrecken	siehe Afk-Empfehlung Nr. 3 und Richtlinie 2012		
Abstand zu Fernwärmeleitungen	wie vorgenannt, die Rohrleitungen sind gegen unzulässige Wärmebeeinflussung zu schützen		